



Verein Anthroposophische
Pflege in der Schweiz

Soins Anthroposophiques
en Suisse

Associazione di cura
Antroposofica in Svizzera

Statuten des Vereins Anthroposophische Pflege in der Schweiz

1. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Anthroposophische Pflege in der Schweiz" nachstehend, APIS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.

2. Zweck

Art. 2 Zweck

APIS bezweckt,

- a) die Anthroposophische Pflege weiter zu entwickeln und ihre Qualität zu sichern,
- b) das APIS-Netzwerk zu unterstützen,
- c) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbundenen Fragen auseinanderzusetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen national und international mitzuwirken, und
- d) Elemente aus der Anthroposophischen Pflege in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu integrieren.

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

3. Verwandte Organisationen

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von APIS wird

- a) mit allen Personen die ein Interesse an Anthroposophischer Pflege haben,
- b) mit dem Internationalen Forum für Anthroposophische Pflege in der Medizinischen Sektion der freien Hochschule am Goetheanum,
- c) mit allen Institutionen in denen Pflege stattfindet, insbesondere mit Anthroposophischen Institutionen und
- d) mit diversen Verbänden und Vereinen, insbesondere mit dem Schweizerischen Berufsverband für Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern SBK sein.

Art. 4 Andere Organisationen

Zur Förderung seiner Zwecke kann APIS auch anderen Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen.

4. Haftung

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitglieder

Art. 6 Arten

APIS hat Aktiv- und Interessenmitglieder.

- a) Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, die einen anerkannten Berufsausweis in Gesundheits- und Krankenpflege besitzen, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen wollen oder Schülerinnen und Schüler einer anerkannten Ausbildungsstätte in Gesundheits- und Krankenpflege sind.
- b) Als Interessenmitglieder werden Personen aufgenommen, die in den Zielen des Vereins etwas Berechtigtes sehen.
- c) Als Kollektivmitglieder werden Institutionen aufgenommen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
- b) Interessenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und zahlen jährlich einen zum voraus selbst festgelegten Beitrag.
- c) Kollektivmitglieder sind durch eine delegierte Person vertreten, sind stimm- und wahlberechtigt und zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Rechnungsjahres an den Vorstand.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Art. 10 Gönnerschaft

Gönner und Gönnerinnen sind natürliche und juristische Personen, die APIS mit regelmässigen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 6 sind.

6. Organe

Art. 11 Arten

Die Organe sind, die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Bestimmung der grundsätzlichen Vereinspolitik
- b) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

- d) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Voranschlages
- e) die Festlegung der Beiträge der Mitglieder
- f) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- h) die Auflösung des Vereins

Art. 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliedern gefasst, mit Ausnahme bei der Wahl des Vorstandes, gemäss Art. 15 und der Auflösung des Vereins, gemäss Art. 20.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Art. 15 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bei der Wahl muss eine 2/3 Mehrheit bestehen. Falls diese nicht zustande kommt, entscheidet die Stichwahl unter den zwei ersten Personen, die beim ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- b) Er organisiert seine Arbeitsweise selbständig unter Berücksichtigung der Statuten des Vereins.

Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz

- a) APIS nach Aussen zu vertreten
- b) alle Tätigkeiten auszuüben, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen
- c) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- d) über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- e) Aufgaben zu delegieren
- f) den Voranschlag zu genehmigen

Der Vorstand hat die Aufgabe

- g) das Sekretariat zu führen
- h) die Rechnungsführung und das Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
- i) Protokoll über seine Beschlüsse zu führen
- j) die Präsidentin oder den Präsidenten zu wählen

Art. 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren ein oder zwei Personen für die Revisionsstelle, die nicht dem Verein angehören müssen. Sie prüfen die Rechnungen und die Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

7. Finanzen

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die Mittel kommen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Unterstützungen von Institutionen
- d) Vermächnissen und Schenkungen

Sämtliche Mittel werden ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

8. Schlussbestimmungen

Art.20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Das erste Vereinsjahr dauert bis Ende 2002.

Basel, 17. November 2001

An der Mitgliederversammlung vom 28. April 2005 wurde der Artikel 18 geändert.

An der Mitgliederversammlung vom 1. April 2011 wurde der Artikel 1 geändert.

An der Mitgliederversammlung vom 27. März 2012 wurde der Artikel 20 und das Logo geändert.

An der Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 wurden Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 12 und 15 geändert.

An der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2015 wurde Artikel 1 geändert.

Olten, 27. März 2015

Die Präsidentin/der Präsident

Die Kassierin/ der Kassier

Monika Layer

Ursa Neuhaus